

Das unterscheidet ja gerade wesentlich die Bewegung im Buchhandel von sämtlichen andern ähnlichen in andern Gewerben, daß die Unternehmer (die Verleger) kein unmittelbares Interesse befriedigen durch einen Zusammenschluß zur Erhöhung der Preise, daß sie auch nicht versuchen, die Produktion dem Bedarf anzupassen und die Preise nach dem Bedarf zu regeln, daß vielmehr die volle Freiheit zu produzieren innerhalb seines Betriebes jedem Produzenten, und die Freiheit, sein Geschäft beliebig nach allen Richtungen auszudehnen — lediglich mit Ausschluß der Preisunterbietung —, jedem Detaillisten verbleibt. Cohn betont, daß die Absichten der buchhändlerischen Vereinigung mit den Ideen der Mittelstandsbewegung zusammenfallen, »nur daß sie hier auf eigentümlich günstigem Boden ihre Ziele verwirklichen kann . . .«. Das Interesse der Konsumenten, die der Versicherung nicht glauben mögen, daß ihr Interesse mit dem der Produzenten und der Händler parallel laufe, hat die Gegenorganisation, »den Akademischen Schutzverein«, geschaffen. »Die Zeit wird lehren, welchen Erfolg der Akademische Schutzverein erreichen kann. Ob es ihm vergönnt sein wird, eine gleich starke Macht zu entfalten, ist zweifelhaft. Der lebhafteste Ton, mit dem seine Entstehung eingeleitet worden, deutet vielleicht, wie öfters, nicht auf starke Taten, die der starken Worte nicht bedürfen. Ob die Preise der deutschen Bücher viel teurer sind als früher, teurer als gleiche Bücher der ausländischen Literatur, ist . . . noch nicht erwiesen. Aus einzelnen Stichproben läßt sich eine allgemeine Frage nicht beantworten, und die Masse des Materials verlangt eine statistisch gezeichnete, im übrigen sehr sachkundige Kritik.« Cohn untersucht, worin die Tätigkeit des Akademischen Schutzvereins bestehen könne, führt aus, daß die Gründung eines Konsumvereins versagen dürfte, denn »vermöge der Verlagsrechte ist der Ring der Organisation geschlossen.« Der Übergang zur Produktivgenossenschaft, die eigene Produktion, wäre möglich, aber bei dieser höheren Genossenschaftsform würden die Schwierigkeiten noch wachsen. »Denn es scheint, trotz alledem und alledem, daß die Mehrzahl der Autoren, und gerade der wünschenswerten Autoren, in Zufriedenheit mit ihren gegenwärtigen Verlegern leben . . .«. Einen Sieg über den Buchhandel würde der Akademische Schutzverein in absehbarer Zeit wohl nicht erleben.«

Koehler widmet in dem bereits besprochenen Buche der Kartellfrage ein besonderes Kapitel: »Der Börsenverein ein Kartell?« (S. 131 u. ff.)

Koehler stellt seiner Erörterung die Bücherische Definition voran (3. Aufl. S. 99 ff.) aus der ich die Worte anführe: »Allein der Begriff des Kartells beschränkt sich nicht auf die Produktion, sondern gilt ebemäßig auch im Handel für jede Vereinigung selbständiger Unternehmungen, welche den Zweck verfolgt, durch dauernde monopolistische Beherrschung des Marktes den höchstmöglichen Kapitalprofit zu ziehen.«

Demgegenüber stellt Koehler fest, daß in der unter dem Vorsitz des Staatsministers v. Posadowsky-Wehner am 14. November 1902 im Reichstagsgebäude stattgehabten Vorbesprechung über das Kartellwesen*) der Regierungsrat Dr. Voelcker als Referent das Wesen der Kartelle folgendermaßen charakterisiert habe:

»Unter Kartellen, Syndikaten und Konventionen versteht die Behörde alle Vereinigungen von selbständigen Unternehmern, welche den Zweck verfolgen, auf Grundlage eines privatwirtschaftlichen Vertrags eine Einwirkung auf die Preise der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse auszuüben.«

*) Kontrakt. Verhandlungen über deutsche Kartelle. Heft 1, Seite 1 u. folg.

Koehler führt an, daß sich Bücher also von vornherein auf einen der Behörde völlig fremden Standpunkt stelle, »erschafft ganz einfach einen neuen, seinen Wünschen und Bestrebungen und denen seiner bekannten Hintermänner gerecht werdenden Begriff und glaubt, damit ein Werkzeug für seine Wirtschaftspolitik geschaffen zu haben.« (S. 133.) Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Definition Büchers eine richtige ist, die Berechtigung sie aufzustellen, kann man ihm ja nicht abstreiten. Wesentlicher scheint mir, daß auch Büchers Definition auf den Börsenverein nicht paßt. Unter einer »Einwirkung auf die Preise der . . . Erzeugnisse« kann man doch lediglich eine »Einwirkung auf die Feststellung der Preise« verstehen. Nun hat und hatte jeder Unternehmer bzw. Verleger, auch ehe ein Börsenverein bestand, das Recht, die Preise für seine Erzeugnisse festzusetzen und übte dieses Recht auch aus, damals wie noch heute. Aber auch heute noch hat die »Vereinigung der selbständigen Unternehmer«, der Börsenverein, nicht den mindesten Einfluß auf die Festsetzung der Preise der Erzeugnisse des einzelnen Unternehmers. Also die Definition Büchers stellt als ein Kartell eine solche Vereinigung hin, die den Zweck verfolgt, auf Grundlage eines privatwirtschaftlichen Vertrages eine Einwirkung auf die Preise der Erzeugnisse, natürlich auch der **Mitunternehmer**, auszuüben. Da dies im Buchhandel ausgeschlossen ist, vielmehr jeder Produzent die Preise für seine Erzeugnisse selbst bestimmt, ohne daß die Vereinigung bzw. der Börsenverein dies beeinflussen kann, so paßt auch Büchers Kartelldefinition nicht auf den Buchhandel. Die Aufrechterhaltung des von dem einzelnen Verleger — nicht von der Vereinigung — festgesetzten Preises, die Aufrechterhaltung des Ladenpreises, läßt sich schlechterdings in die Bücherische Definition nicht hineinzwängen. Der Verfasser weist aus dem Fortgange der Verhandlungen nach, daß die »typischen Kartelle«, die die Reichsregierung vernehmen will, ausschließlich solche Waren produzieren, die Industrieerzeugnisse, Massenprodukte sind, für das tägliche Leben unentbehrliche Bedürfnisse von bekannter Intensität und Stetigkeit. »Der Preis derselben, dessen Niveau im wesentlichen von Angebot und Nachfrage abhängig ist, wurde durch kartellmäßigen Zusammenschluß der Unternehmer in seinen Schwankungen kontrolliert . . . und auf diese Weise der Hauptzweck dieser Kartelle, Erzielung angemessener Preise auf Grund der Anpassung der Produktion an den Bedarf, mehr oder minder zutreffend erreicht.«

Koehler prüft nun die wichtigsten Voraussetzungen, die das Buchgewerbe darbieten müßte, um Büchers Behauptung zu rechtfertigen an der Hand der Satzungen des Börsenvereins. Er findet, daß wir es im Börsenverein mit einem Vereinsgebilde zu tun haben, »welches nicht bestimmten Wirtschaftszwecken einseitig dient, vielmehr die Sonderinteressen als Teile des Gesamtinteresses auffaßt, mit welchem sie in stetem harmonischen Einklang zu halten sind.«

In seinen »Grundzügen der Organisation des Deutschen Buchhandels« streift auch Gustav Fischer die Frage, ob der Börsenverein ein Kartell sei (S. 196). Er definiert Kartelle als »freiwillige Vereinigungen der Unternehmer zur Vermeidung der gegenseitigen Konkurrenz und zu gemeinsamem Vorgehen zwecks Beherrschung der Konjunkturen. Soweit es sich um die Beschränkung der gegenseitigen Konkurrenz des Zwischenhandels handelt, muß diese buchhändlerische Vereinigung ein Kartell genannt werden . . .«. Erscheint schon die Definition der Kartelle als etwas summarisch und keineswegs einwandfrei, so widerspricht aber auch der zweite Satz dem ersten. Es handelt sich nicht um eine »Beschränkung der gegenseitigen Konkurrenz des Zwischenhandels«, wie ich schon mehrmals ausgesprochen